

In der Zeit vom 07.-21.10.2019 ist die Öffentlichkeit bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB informiert worden. Nunmehr soll die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marienmünster stattfinden.

Die Entwürfe der Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht (Arten umweltbezogener Informationen unten aufgeführt) werden nach dem *Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz)* in der Zeit vom

22. Juni 2020 bis zum 31. Juli 2020 (einschließlich)

im Internet auf der Homepage der Stadt Marienmünster unter der Rubrik „Öffentlichkeitsbeteiligung an Bauleitplanverfahren“ veröffentlicht oder direkt unter dem nachfolgenden Link: <https://www.marienmuenster.de/index.php?id=723> .

Die Unterlagen liegen außerdem bei der Stadtverwaltung Marienmünster, Schulstraße 1, 37696 Marienmünster, in den Zimmern Nr. 19 und 20 (Baubereich), während der Dienststunden

**montags bis donnerstags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr**

zur Einsichtnahme öffentlich aus. Der Zugang zum Rathaus ist aufgrund der COVID-19-Pandemie allerdings nur eingeschränkt möglich. Vor der Einsichtnahme in den o.g. Diensträumen der Stadt ist daher unter den Rufnummern 05276/9898-29, oder -30 oder in der Zentrale unter 05276/9898-0 ein Termin zu vereinbaren. Der Zutritt zum Rathaus wird registriert.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind bei der Stadt Marienmünster verfügbar:

- Die Begründung und der Umweltbericht zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes.
- Stellungnahme des Kreises Höxter zum Trinkwasserschutzgebiet

In der Begründung nebst Umweltbericht werden u.a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter

- Mensch
- Arten- und Lebensgemeinschaften mit biologischer Vielfalt
- Boden und Fläche
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaftsbild/Landschaftserleben
- Kultur- und sonstige Sachgüter

und deren Wechselwirkungen untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen untersucht und bewertet.

Während der Offenlegungsfrist können Stellungnahmen im Baubereich der Stadt Marienmünster abgegeben werden oder auch per E-Mail an niemann@marienmuenster.de übermittelt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2

BauGB). Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird im Rahmen der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes im Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Marienmünster, 10.06.2020

gez. i.V. Josef Suermann, Allgemeiner Vertreter